Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht und Namensänderungen

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 47 85
br.zbd@be.ch
www.be.ch/einbuergerung

Newsletter 01/2025 vom 14. April 2025

Wichtige Informationen zur Einbürgerung

Themen dieses Newsletters:

- Personen- und Einbürgerungsdaten im Einbürgerungsdossier
- Anfragen um Vornahme einer VOSTRA-Prüfung
- Finanzierung Lebensunterhalt durch Leistungen Dritter
- Asyl- und Flüchtlingssozialhilfebezug
- Relevantes Datum für Entstehung Schulden bzw. Solidarhaft
- Einbürgerungsdossiers nach aBüG

1. Personen- und Einbürgerungsdaten im Einbürgerungsdossier

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht erlaubt, dass Personen- und Einbürgerungsdaten von anderen als den gesuchstellenden Personen in Einbürgerungsdossiers geführt werden und dadurch im Falle einer Akteneinsicht für nicht berechtigte Personen ersichtlich werden. Dies betrifft insbesondere die Protokolle der Einbürgerungsgespräche, strafrechtliche Abklärungen bei der Kantonspolizei und Abklärungen bei den Kindesschutzbehörden, die nicht nach gesuchstellenden Personen aufgeteilt sind und als Gesamtheit in sämtlichen betroffenen Einbürgerungsdossiers abgelegt werden. Wir bitten Sie, pro Einbürgerungsdossier nur Personen- und Einbürgerungsdaten von den im Gesuch einbezogenen Personen (z.B. Familie) zu führen. Daten von Drittpersonen (z.B. andere gesuchstellende Personen) sind ausschliesslich in deren Einbürgerungsdossier zu führen.

2. Anfragen um Vornahme einer VOSTRA-Prüfung

VOSTRA-Voranfragen sind bei uns erst dann zu tätigen, wenn das Einbürgerungsdossier mitsamt Beilagen vollständig bei Ihnen eingereicht wurde und die formellen Voraussetzungen, wie Aufenthaltsvoraussetzungen und Niederlassungsbewilligung, erfüllt sind. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die es uns erlauben würde, Auskünfte aus VOSTRA zu erteilen, wenn noch kein Einbürgerungsverfahren bei der Gemeinde hängig ist.

3. Finanzierung Lebensunterhalt durch Leistungen Dritter

Sofern die gesuchstellende Person auf dem Formular 3.1 (Erklärung über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder den Erwerb von Bildung) ankreuzt, ihren Lebensunterhalt durch Leistungen ihres Partners oder ihrer Partnerin zu finanzieren, muss sie dies mit Belegen nachzuweisen. Beispielsweise mit einer Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers des Partners auf Formular 3.1.1 oder mit einer Kopie des Arbeitsvertrags des Ehepartners.

4. Asyl- und Flüchtlingssozialhilfebezug

Wir bitten Sie, bei der Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen vermehrt ein Augenmerk auf mögliche Asyl- und Flüchtlingssozialhilfebezüge zu richten. Wenn eine gesuchstellende Person im Formular 3.1 (Erklärung über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder den Erwerb von Bildung) angegeben hat, in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung anerkannter oder vorläufig aufgenommener Flüchtling gewesen zu sein, ist in jedem Fall das Formular 4.2 (Bestätigung betreffend Flüchtlingssozialhilfe) durch das Amt für Integration und Soziales ausfüllen zu lassen (Ziff. 3.3.6.2 Wegleitung Einbürgerungsverfahren; BSIG Nr. 1/121.1/1.2).

5. Relevantes Datum für die Entstehung von Schulden bei Solidarhaftung

Wenn Sie bei der Prüfung der Solidarhaftung feststellen, dass ein früherer oder aktueller Ehepartner Schulden (insbesondere Betreibungen) hat, ist es wichtig zu prüfen, ob diese Schulden für die Beurteilung des Einbürgerungsgesuches relevant sind.

Für die Beurteilung von Schulden des Ehepartners ist das Datum der Entstehung der Schuld (z.B. Vertragsdatum oder Forderungsdatum) massgebend. Wenn die Schuld vor der Eheschliessung oder mehr als fünf Jahre vor der Gesuchseinreichung entstanden ist, ist sie für das Einbürgerungsverfahren nicht relevant. Im umgekehrten Fall haftet die gesuchstellende Person solidarisch für die Schulden ihres Ehepartners.

6. Einbürgerungsdossiers nach aBüG (Gesuchseinreichung vor 1. Januar 2018)

Hängige Einbürgerungsverfahren nach altem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (altes Bürgerrechtsgesetz, aBüG; vor 1. Januar 2018) müssten seit 1. Januar 2020 abgeschlossen sein und an uns übermittelt worden sein (Art. 30 Abs. 2 KBüG). Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, falls Sie noch Gesuche bearbeiten, die vor dem 1. Januar 2018 eingereicht worden sind.

Sie haben noch Fragen zum Newsletter? Kontaktieren Sie bitte das Team Bürgerrecht und Namensänderungen

Tel.: +41 31 633 47 85
E-Mail: br.zbd@be.ch